



**Nr. 1287**

Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von  
der Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 20.04.2020

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften**

Hiermit wird die durch das Dekanat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 03.03.2020 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung vom 15.04.2020 genehmigte Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ vom 10.11.2016 der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der  
Technischen Universität Braunschweig**

Das Dekanat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am 03.03.2020 die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig vom 10.11.2016 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1132) beschlossen.

Art. 1

1. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Unbeschadet des Satzes 3 ist das Portfolio zu den in Satz 3 genannten Fristen in der Geschäftsstelle der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften ([www.tu-braunschweig.de/abu/kontakt](http://www.tu-braunschweig.de/abu/kontakt)) einzureichen.“

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.